

SATZUNG DER GEMEINDE WESENBERG

KREIS STORMARN

über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

Gebiet: „Gewerbegebiet Nordstormarn Reinfeld / Stubbendorf“

Südlich begrenzt durch die BAB „A1“, nördlich begrenzt durch den „Wesenberger Weg“, westlich begrenzt durch die Gemeindegrenze zur Stadt Reinfeld (Holstein), östlich begrenzt durch den „Burdieksbach“.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. Dezember 2002 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das obengenannte Gebiet, bestehend aus dem Text (TEIL B), erlassen:

TEIL B -TEXT-

§ 1: Die Ziffer 1 „Gestalterische Festsetzungen gem. § 92 LBO“ erhält folgende neue Fassung:

1. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 92 LBO

1.1 WERBUNG

1.1.1 Freistehende Schriften über den Dachflächen sind nur bei eingeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu einer Höhe von maximal 8,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes, zulässig.

1.1.2 Für Werbeanlagen in Verbindung mit Masten, Türmen, Pylonen usw. gilt die unter 1.1.1 genannte maximal zulässige Höhe.

Gemäß § 31 Absatz 1 BauGB sind ausdrücklich nachstehende Ausnahmen zulässig:

a) innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE)

im Bereich zwischen der südlich parallel zur BAB verlaufenden Erschließungsstraße und der BAB A1 bei Grundstücksgrößen von mehr als 30.000 m²

Firmenzeichen (Firmen- Logos) auch bei mehrgeschossigen Gebäuden, wenn eine Gesamthöhe von 15,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes, und eine Größe der Werbefläche von 4,50 m x 4,50 m nicht überschritten wird.